

5209/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt u.a.
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Zusatzpensionsversicherungen (Nr. 5568/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes an:

Zu den Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich ist eingangs folgendes festzuhalten:

Aus der Anfragebearbeitung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz (Nr. 3671/AB) ist in keiner Weise zu entnehmen, daß die Bundesregierung je die Absichtserklärung abgegeben hätte, den Beirat für die Renten - und Pensionsanpassung mit der Ausarbeitung eines Konzeptes zur Verhinderung einer versicherungsmathematischen Benachteiligung von Frauen bei privaten Pensionsversicherungen zu ersuchen. Bei dieser Lesart der Anfragebeantwortung kann es sich nur um ein Mißverständnis handeln.

Aufgabe des genannten Beirates ist es, im wesentlichen im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung jährlich

1. eine Empfehlung für die Festsetzung des Anpassungsfaktors abzugeben, und dies
2. auf Basis eines vom Beirat zu erstellenden Gutachtens, das eine mittelfristige Gebarungsvorschau für die gesetzliche Pensionsversicherung beinhaltet.
Über den konkreten Bereich der Pensionsanpassung in der gesetzlichen Pensionsversicherung hinausgehende Kompetenzen kommen dem Beirat nicht zu.

Um so unverständlicher ist daher der Gedanke, den Beirat mit einer Aufgabe zu betrauen, die weit ab von seinen Agenden liegt und die darüberhinaus die gesetzliche Pensionsversicherung überhaupt nicht tangiert.

Die Frage allfälliger geschlechtsspezifischer Differenzierungen bei Zusatzpensionssystemen - wie etwa bei privaten Lebensversicherungen oder bei Pensionskassen - steht in keinem Zusammenhang mit der Festsetzung des jährlichen Pensionsanpassungsfaktors, der ja, wie allgemein bekannt sein dürfte, für Männer und Frauen gleich ist. Die gesetzliche Pensionsversicherung verfügt nur über eine einzige, quantitativ allerdings äußerst unbedeutende Leistung, wo bei der Leistungsberechnung versicherungsmathematisch nach Frauen und Männer getrennt wird, nämlich die freiwillige Höhrversicherung.

Die Berechnungsgrundlagen für die freiwillige Höhrversicherung werden gerade neu kalkuliert, wobei geplant ist, auf sogenannte Unisex - Tafeln umzusteigen, d.h. das Problem einer geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung bei Zusatzpensionen wird sich für die gesetzliche Pensionsversicherung in Kürze überhaupt nicht mehr stellen. Aber nochmals, auch die Neukalkulation der Rechnungsgrundlagen für die freiwillige Höhrversicherung in keine Agenda, die dem genannten Beirat obliegt.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Pensionsreform 1997 ins Auge gefaßt, den Beirat für die Renten - und Pensionsanpassung mit der Erstellung eines Konzeptes für den Einbau eines demographischen Lebenserwartungsfaktors in die Pensionsanpassungsformel - nicht in die Pensionsberechnungsformel - zu beauftragen. Dieser Auftrag steht in keinem Zusammenhang zu den in der Begründung der Anfrage auf -

geworfenen Fragestellungen und bringt auch keine geschlechtsspezifische Probleme mit sich, da eine differenzierte Anpassung nach Männern und Frauen weder möglich ist, noch jemals angedacht wurde.